



Freiämter Ratgeber – Sind Konkubinatspartner im BVG begünstigt?

Wer erhält beim Tod einer versicherten Person die entsprechenden Leistungen aus der Pensionskasse, wie hoch sind diese und sind die Konkubinatspartner überhaupt anspruchsberechtigt? Fragen, welche man sich vor dem Eintritt des Ereignisses stellen sollte. Denn, wie ein Bundesgerichtsentscheid erst kürzlich wieder aufzeigte, nachher kann es zu spät sein.

Im BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung) wird, so scheint es, alles geregelt.

Überlebender Ehegatte (Artikel 19)

Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Witwen- und Witwerrente, wenn er beim Tod des Ehegatten

- a. für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss; oder
- b. älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.

Der überlebende Ehegatte, der keine der erwähnten Voraussetzungen erfüllt, hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe von 3 Jahresrenten.

Waisen (Artikel 20)

Die Kinder der/des Verstorbenen haben Anspruch auf Waisenrenten, Pflegekinder nur, wenn die/der Verstorbene für ihren Unterhalt aufzukommen hat.

Weitere begünstigte Personen (Artikel 20a)

Die Vorsorgeeinrichtung **KANN** in ihrem Reglement weitere begünstigte Personen für die Hinterlassenenleistungen vorsehen:

Natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

Das Wörtchen **KANN** gibt der Pensionskasse die Möglichkeit, aber nicht den Zwang, Konkubinatspartner zu begünstigen, welche 5 Jahre vor dem Tod ununterbrochen mit der versicherten Person eine Lebensgemeinschaft führte. Klarheit kann somit nur das Reglement schaffen.

Doch wie muss diese Begünstigung der Pensionskasse angezeigt werden? Genügt ein Telefon, ein Mail, ein Testament oder ein Schreiben mit den entsprechenden Informationen an die Pensionskasse? Das Bundesgericht hat mit seinem Urteil 9C_3/2010 vom 31. März 2010 entschieden.

Die Konkubinatspartnerin der versicherten Person klagte gegen die Pensionskasse, dass ihr das Todesfallkapital auszuzahlen sei, obwohl die Begünstigung zu Lebzeiten nicht angezeigt wurde. Sie begründete ihren Anspruch damit, dass das Reglement mit der Klausel „sofern die Begünstigung zu Lebzeiten erfolgt ist“ gegen das Gesetz (siehe oben Artikel 20a) verstösst. In diesem Gesetzesartikel werde nicht erwähnt, dass die Begünstigung zu Lebzeiten erfolgen muss. Die Pensionskasse hält jedoch das Erfordernis der lebzeitigen Begünstigung für rechtlich zulässig und sachlich notwendig.



Der Sinn und Zweck einer solchen Begünstigungsregelung besteht darin, über die begünstigten Personen möglichst grosse Klarheit zu schaffen. Der blosser Umstand, dass die Konkubinatspartnerin mit letztwilliger Verfügung als Erbin am übrigen Erbe eingesetzt wurde, lässt nicht auf einen Begünstigungswillen hinsichtlich der Leistungen der 2. Säule schliessen.

Das Bundesgericht entschied, dass wenn ein Anspruch der in Art. 20a BVG genannten Personen nicht von Gesetzes wegen besteht, sondern nur, wenn das Reglement der Vorsorgeeinrichtung einen solchen statuiert, es dann folgerichtig scheint, dass das Reglement diese Begünstigung auch von einer entsprechenden Erklärung des Versicherten abhängig machen kann. Es ist daher systemkonform, wenn auch in der 2. Säule die Begünstigung der nichtehelichen Lebenspartner vom Willen der Beteiligten abhängig gemacht wird.

In unseren Beratungen empfehlen wir immer, die Lebensgemeinschaft anzumelden. Dies auch dann, wenn die 5 Jahre noch nicht erfüllt sind. Denn wer denkt schon nach 5 Jahren Gemeinsamkeit am nächsten Tag daran, die Begünstigung in der Pensionskasse anzumelden. Hält die Lebensgemeinschaft nicht, so fällt die Begünstigung gemäss Artikel 20a BVG dahin, da die Frist „die letzten 5 Jahre bis zu seinem Tod“ nicht eingehalten wird.

Möchten Sie die Berichte abonnieren – kein Problem. Teilen Sie uns Ihre Email-Adresse mit und wir werden Ihnen die Berichte kostenlos zustellen.

ARGUSCH AG

Bertram Som

Finanzplanungen und Versicherungsanalysen

Zentralstrasse 47

5610 Wohlen AG

Akkreditiertes Firmenmitglied

FinanzPlaner Verband Schweiz FPVS

Telefon 056/621 33 85

Telefax 056/621 33 86

argusch@argusch.ch

www.argusch.ch

07. Mai 2010 / SB